

II-11140 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 553/II

1990-05-17

A N F R A G E

der Abgeordneten Mrkvicka
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend steuerliche Behandlung von Berufsausbildungskosten

Nach der Steuerreform ist es nicht mehr möglich, Berufsausbildungskosten im Rahmen eines Pauschalbetrages als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend zu machen. Als Werbungskosten können solche Aufwendungen nur geltend gemacht werden, wenn sie der Berufsweiterbildung im gleichen Beruf dienen. Die Auslegung des Werbungskostenbegriffes der Finanzverwaltung ist sehr eng. Würde sich durch einen Lehrgang der Charakter der ausgeübten Tätigkeit merklich ändern, so wird den entsprechenden Aufwendungen bereits der Werbungskostencharakter versagt. Das gilt insbesondere für Lehrgänge an höheren Schulen. Selbst dann, wenn der Berufstätige im gleichen Betrieb oder in der gleichen Branche - wenn auch in einer besseren Verwendungsgruppe - tätig sein möchte, wird ihm in der Praxis ein Antrag auf Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten abgelehnt. Dies stößt auf Unverständnis und müßte auch dem Wortlaut des Gesetzes nach nicht so sein.

Auf der anderen Seite werden Berufsausbildungskosten generell nicht mehr als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Auch das ist im Wortlaut des Gesetzes nicht in dieser Eindeutigkeit zu entnehmen. Wenn z.B. eine Umschulung aufgrund drohender Verluste des Arbeitsplatzes in einer Krisenregion oder in einem nicht zukunftssträchtigen Berufsstand erfolgt, so müßte es sich dabei auch nach der Steuerreform um eine außergewöhnliche Belastung handeln.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

A n f r a g e:

1. Nach welchen Kriterien beurteilt die Finanzverwaltung die steuerliche Behandlung von Berufsausbildungskosten?
2. Entsprechen diese Kriterien dem Ziel der Beschäftigungspolitik, durch größere Flexibilität das Ausmaß der Arbeitslosigkeit zu verringern?
3. Planen Sie im Rahmen der sogenannten "Zweiten Etappe" der Steuerreform eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen?